

Staatssekretär

An den Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

7. September 2009

Entwurf eines Gesetzes über den Schutz vor genetischen Diskriminierungen in öffentlichen Dienstverhältnissen - Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – Drs. 16/ 2765

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter TOP 9 seiner Sitzung am 2. September 2009 hatte der Innen- und Rechtsausschuss das Innenministerium um eine Stellungnahme zu dem o.a. Gesetzentwurf gebeten.

Der Bitte komme ich gerne nach und nehme zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

In Bezug auf das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Eben sowenig bestehen Bedenken im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz: Der Bund hat im Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529) keine Regelungen getroffen für Beamtinnen und Beamte der Länder und Kommunen, der Richterinnen und Richter der Länder sowie Bewerberinnen und Bewerber um solche öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnisse oder für Personen, deren öffentlich- rechtliches Dienstverhältnis (im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes bzw. Landesrichtergesetzes) beendet worden ist, auch wenn sich die Geltung nur für den Bundesbereich für angestrebte bzw. beendete Dienstverhältnisse aus dem Gesetzeswortlaut in § 22 Nr. 2 GenDG nicht eindeutig ergibt.

Somit ist der Landesgesetzgeber befugt, im Zusammenhang mit öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnissen landesrechtliche Regelungen über genetische Untersuchungen bzw. deren Verbot zu treffen.

Es sollte jedoch der Frage nachgegangen werden, ob es erforderlich ist, zu diesem Zweck ein besonderes Gesetz zu erlassen oder ob sich das angestrebte Ziel nicht durch Ergänzung vorhandener Rechtsnormen erreichen lässt oder sich dieses sogar aus bereits bestehenden Vorschriften ergibt; so hatte der Abgeordnete Hildebrand in der Ausschusssitzung auf § 85 LBG hingewiesen.

Nach Auffassung des Innenministeriums genügt die zurzeit geltende Fassung des § 85 LBG jedoch nicht, um das mit dem Gesetzesantrag auf Drs. 16/2765 verfolgte Ziel zu erreichen. Nach § 85 Abs. 1 LBG darf der Dienstherr personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie ehemalige Beamtinnen und Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift oder eine Vereinbarung nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein dies erlaubt; die Regelung ist nahezu identisch mit § 106 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes (BBG). Nach § 85 Abs. 2 Satz 3 LBG sind unter anderem Unterlagen über ärztliche und psychologische Untersuchungen mit Ausnahme deren Ergebnisse nicht Bestandteil der Personalakte.

Das bedeutet, dass nicht einzelne ärztliche Befunde Bestandteil der Personalakte werden, sondern nur deren Ergebnisse. Die Einzelbefunde verbleiben bei der ärztlichen Stelle. Das entspricht der Vorschrift über die ärztliche Untersuchung in § 44 Abs. 2 LBG, wonach die Ärztin oder der Arzt der Behörde die wesentlichen Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung mitteilt. Der Datenaustausch zwischen ärztlicher Stelle und Dienstbehörde beschränkt sich also auf die ärztlichen Feststellungen, die für die zu treffende beamtenrechtliche Entscheidung erforderlich sind. Dennoch ließe sich dadurch rechtlich nicht völlig ausschließen, dass genetische Untersuchungen oder Analysen vorgenommen werden, auch wenn das nicht der gegenwärtigen Verwaltungspraxis in Schleswig-Holstein entspricht. So hat offenbar auch der Bund, trotz der - wie in Schleswig-Holstein am Erforderlichkeitsgrundsatz orientierten - personalaktenrechtlichen Vorschrift des § 106 Abs. 4 BBG, das Bedürfnis gesehen, in § 22 GenDG den Schutz der Bundesbeamtinnen und – beamten, Bewerberinnen und Bewerbern usw. vor genetischen Untersuchungen ausdrücklich zu regeln.

Im Ergebnis reichen die Bestimmungen des GenDG diesbezüglich weiter als die vorhandenen personalaktenrechtlichen Regelungen. Dennoch wäre zu prüfen, ob nicht bereits vorhandene Regelungen entsprechend ergänzt werden könnten, um die Anwendung der Vorschriften des GenDG im Landesbeamten- und – richterrecht zu regeln. Zu denken wäre dabei an eine Ergänzung des § 85 LBG. Sollte eine entsprechende parlamentarische Initiative eingebracht werden, wäre es aus Sicht des Innenministeriums empfehlenswert, im Rahmen der Ausschussberatungen eine Anhörung der betroffenen (Berufs-) Verbände durchzuführen wie es auch in der Vergangenheit bei Gesetzgebungsverfahren im Beamtenrecht praktiziert worden ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die hier relevanten Vorschriften des GenDG erst zum 1. Februar 2010 in Kraft treten, eine landesrechtliche Bezugnahme auf diese Bestimmungen also ebenfalls frühestens zu diesem Termin in Kraft treten kann. Somit stünde für die Klärung ggf. noch offener Fragen auch nach der Konstituierung des neuen Landtages und einer erneuten Einbringung des Gesetzentwurfs noch hinreichend Zeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.:
Klaus Schlie